Sehr geehrter Kunde,
gern sind wir Ihnen bei der Erstattung der Mehrwertsteuer behilflich. Dies ist ein komplizierter und aufwändiger Prozess und es sollte vorab geprüft werden, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Verwaltungsaufwand für eine solche Mehrwertsteuererstattung ist wegen der Vorschriften der Finanzbehörden beträchtlich. Deshalb können wir dies leider nicht kostenfrei durchführen. Diese Hinweise stellen weder eine rechtliche noch steuerliche Beratung dar. Die Durchführung richtet sich allein nach der aktuellen Rechtslage.
Zusätzliche Hinweise und sämtliche notwendigen Formulare erhalten Sie unter: www.zoll.de
Bitte lesen Sie das Merkblatt des Zolls zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte für Sie kurz zusammengefasst:

Durchführung der Mehrwertsteuerrückerstattung für Ausfuhrlieferungen im nicht kommerziellen Reiseverkehr

Wir erstatten auf Antrag die Mehrwertsteuer - **abzüglich eines Bearbeitungsentgelts von 50.- EUR** - bei privater Ausfuhr in ein Drittland, wenn alle gesetzlich notwendigen Bedingungen gegeben sind:

- Der Käufer hat seinen festen Wohnort in einem Staat außerhalb der EU (Drittlandkäufer)
- Die erworbene Ware ist ausschließlich für den privaten Bedarf des Drittlandkäufers bestimmt und führt die Ware in seinem persönlichen Reisegepäck aus.
- Der Käufer die Ware vor Ablauf des dritten Monats, der dem Monat der Lieferung folgt, nachweislich im nicht kommerziellen Reiseverkehr ausführt.
- Die notwendigen Nachweise uns vollständig übergeben werden.

Hinweis:
Eine Ausfuhr im nicht kommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Drittlandkäufer die erworbene Ware im persönlichen Reisegepäck ins Drittlandgebiet mitnimmt. Keine solche Ausfuhr im nicht kommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Käufer die Ware durch einen Spediteur, durch Bahn oder Post usw. in ein Drittland versendet!

Was ist ein Drittlandkäufer
Drittlandskäufer sind Reisende mit Wohnort in einem Staat außerhalb der EU. Wohnort ist der Ort, an dem der Käufer für längere Zeit eine Wohnung genommen hat und der als der örtliche Mittelpunkt seines Lebens anzusehen ist. Als Wohnort in diesem Sinne gilt der Ort, der im Pass oder sonstigen Grenzübertrittspapieren eingetragen ist. Auf die Staatsangehörigkeit des Käufers kommt es nicht an. Der Wohnort im Drittland muss zum Zeitpunkt der Ausfuhrlieferung vorhanden sein.

Beispiele für Drittlandskäufer:
- Ein deutscher Staatsangehöriger der fest in der Schweiz lebt ist ein Drittlandkäufer. Hierzu: Ein Schweizer der in Deutschland lebt ist kein Drittlandkäufer.
- Ein chinesischer Staatsangehöriger hat seinen Wohnort in Paris. Er ist kein Drittlandkäufer.
- Ein Student aus einem Drittland studiert in Deutschland. Er hat während des Studiums ein Wohnort in Gebiet der EU und ist daher kein Drittlandkäufer. Dasselbe gilt auch für Arbeitnehmer in Deutschland aus nicht EU-Gebiet.

Notwendige Nachweise für die Mehrwertsteuerrückerstattung:

Ausfuhrnachweis (Beleg über die Ausfuhr der Ware = Originalrechnung und Ausfuhrbescheinigung). Dieser muss folgende Angaben enthalten:
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers.
- Handelsübliche Bezeichnung(en) und Menge(n) der Ausgeführten Ware(n)
- Ort und Tag der Ausfuhr
- Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle des EU-Mitgliedstaats, über den der Käufer die Ware ausführt

Taxfreeeinkaufen

Abnehmernachweis. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift (Land, Wohnort; Straße und Hausnummer) des Drittlandkäufers.
- Bestätigung der Grenzzollstelle, dass die Daten der Anschrift des Käufers in dem Beleg (Originalrechung und Ausfuhrbescheinigung) mit den Eintragungen in dem vorgelegten Pass übereinstimmen. Benutzen Sie dazu die Ausfuhrbescheinigung.

Zusätzlich benötigen wir **die Originalrechnung** zurück, da darauf die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.

Die Grenzzollstelle bestätigt unter Angabe von Ort und Datum:

- Die Abfertigung der zur Ausfuhr vorgelegten und im Ausfuhrbeleg näher bezeichneten Waren.
- die Übereinstimmung der Angaben über Name, Anschrift, Nummer des Passes des Käufers mit den Angaben im Ausfuhrbeleg durch Dienststempelabdruck. Bitte beachten Sie dass diese Details auch enthalten sind! **Ein einfacher Stempel reicht NICHT aus!**. In der Ausfuhrbescheinigung ist dies bereits berücksichtigt!

Warum eine Bearbeitungsgebühr von 50.- EUR entsteht:

Der Verwaltungsaufwand für eine solche Mehrwertsteuererstattung ist wegen der Vorschriften der Finanzbehörden beträchtlich. Sämtliche angeführten Dokumente müssen genau geprüft, in die Buchhaltung eingebracht und 10 Jahre aufbewahrt werden und die Umsatzsteuermeldung im entsprechenden Voranmeldezeitraum korrigiert werden. Der Kunde erhält eine neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausgestellt. Hinzu kommt die Auszahlung an den Kunden inkl. der anfallenden Überweisungskosten von über 10.- EUR in das jeweilige Drittland. Das verursacht Kosten. Wir möchten weiterhin gerne unsere Produkte zu niedrigen Preisen anbieten. Daher bitten wir um Verständnis, dass wir für die Bearbeitung ein Entgelt in Höhe von 50.- EUR erheben müssen, dass von der zu erstattenden Mehrwertsteuer abgezogen wird.

Tax free einkaufen